



## **Gemeindeverband Oberstufe Kirch- spiel – Standort Leuggern**

\*\*\*\*\*

# **BENUTZUNGSREGLEMENT FÜR RÄUME UND ANLAGEN**

Der Vorstand erlässt für die Räume und Anlagen der Oberstufe Kirchspiel, Standort Leuggern folgendes Benutzungsreglement:

## **I ALLGEMEINES**

**§ 1** Die Oberstufe Kirchspiel, Standort Leuggern stellt folgende Räumlichkeiten und Anlagen für kulturelle, gesellschaftliche, sportliche oder ähnliche Anlässe zur Verfügung:

- Turnhalle
- Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen mit Spielwiese
- Foyer/Aula mit Bühne
- Schulzimmer
- TW-Zimmer
- BG-Zimmer
- Musikzimmer
- Werkstatt Metall/Holz
- Kochschule

**§ 2** Alle Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule. Bei Terminkollisionen haben die Schule sowie allfällige Veranstaltungen des Gemeindeverbandes den Vorrang.

**§ 3** Die Benutzungsbewilligungen werden durch die Schulleitung erteilt.

Für die Gesucheingabe ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Benutzungsgesuche sind schriftlich, mind. 2 Monate vor dem Anlass, der Schulleitung einzureichen.
- Es ist das offizielle Gesuchformular, abrufbar unter [www.schule-oski.ch](http://www.schule-oski.ch), Standort Leuggern, zu benutzen.

**§ 4** Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit.

Die Schulleitung/Schulverwaltung orientiert den Vorstand sowie den Abwart über erteilte Benutzungsbewilligungen. Entsprechende Ausnahmen bleiben vorbehalten.

**§ 5** Benutzungsbewilligungen für Dauerbenutzungen können von der Schulleitung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

**§ 6** Vor einmaligen Benutzungen erstellt der Abwart mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benutzung ein Übergabeprotokoll auf einheitlichem Formular. Das Protokoll enthält:

Bemerkungen über den Zustand der Räumlichkeiten bei der Übergabe

- Sämtliche vom Abwart für den Benutzer geleisteten Stunden
- Angaben über Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material sowie über fehlende Gegenstände
- Bemerkungen über den Zustand der Räumlichkeiten bei der Abgabe inkl. Sauberkeit
- Unterschriften des Verantwortlichen der Benutzer sowie des Abwarts

Der Abwart übergibt das Protokoll nach dem Anlass der Schulverwaltung.

**§ 7** Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine oder Organisationen weiterzugeben.

**§ 8** Die Schulleitung ist berechtigt, durch Dauerbenutzer belegte Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte für einmalige Anlässe zu vergeben.

**§ 9** Die Schulleitung kann einem Benutzer den Zutritt zu den Räumen und Anlagen untersagen, wenn

- die Benutzung nicht der Bewilligung entspricht
- die Auflagen der Benutzungsbewilligung oder des Benutzungsreglements missachtet werden
- mutwillig verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen festgestellt werden
- Gebühren und Kosten nicht bezahlt werden
- ungebührliches Benehmen festgestellt wird

**§ 10** Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen ist im Benutzungsgesuch eine verantwortliche Person/Leiter anzugeben.

## **II BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 11** Der ordentliche Schul- oder Turnunterricht darf durch die Benutzung von Räumen und Aussenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 12** Die Benutzer sorgen für grösste Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Anlagen. Sie hinterlassen sie im gleichen Zustand, wie sie diese anzutreten wünschen. Allfällig notwendige Nachreinigungen gehen zulasten des Benutzers/Bewilligungsinhabers. Die Räumlichkeiten sind wieder abzuschliessen.

Die Anweisungen des Abwarts sind zu befolgen.



Es ist im speziellen untersagt:

- Auf der Turnwiese mit Stollenschuhen Fussball zu spielen
- Motorfahrzeuge auf nicht markierten Plätzen abzustellen

**§ 13** Den bestehenden Anlagen und Einrichtungen ist bei der Benutzung grösste Sorge zu tragen. An Mobiliar, Geräten und Anlagen dürfen, ohne Einverständnis der Bewilligungsbehörde, keine Änderung vorgenommen werden.

Benutzte Geräte sind zu reinigen und an ihren Platz zu versorgen. In den Hallen darf nur mit Hallenturnschuhen oder barfuss geturnt werden. Es sind nur sauber gereinigte Bälle zu verwenden.

**§ 14** Beschädigungen an Gebäuden und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör, Material und Geräten usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Fehlende Gegenstände sind zu ersetzen. Als **Verursacher** gilt, wer das Nutzungsgesuch gestellt hat. Ist der **Gesuchssteller** ein **Verein**, so hat er eine **Veranstaltungsversicherung** abzuschliessen und diese unter Vorlage der entsprechenden Police nachzuweisen.

Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden durch den Abwart veranlasst.

**§ 15** Die Heizung und Lüftung wird ausschliesslich vom Abwart bedient.

**§ 16** Den Benutzern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes Material zu gebrauchen, sofern es nicht ausdrücklich zur Verfügung gestellt worden ist.

**§ 17** Geräte und Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden.

**§ 18** An regelmässige Benutzer kann durch die Schulleitung/Schulverwaltung, gegen Quittung ein Schlüssel abgegeben werden. Bei gelegentlichen Benutzungen öffnet und schliesst der Abwart.

Verantwortlich für Ordnung, Lichter löschen und abschliessen aller Räume ist die seitens des Benutzers verantwortliche Person.

**§ 19** TW-Zimmer, BG-Zimmer, Musikzimmer sowie Werkstätten werden für Kurse nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie durch einen qualifizierten Leiter geführt werden.

**§ 20** Die feuerpolizeilichen Vorschriften, siehe Merkblatt, sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss feuerhemmendes Material verwendet werden.

- § 21 **Es gilt ein allgemeines Rauchverbot für sämtliche Gebäude der Oberstufe Kirchspiel, Standort Leuggern** (Haupttrakt mit Schulräumen und Turnhalle mit Garderoben, Umkleidekabinen, Duschanlagen und Toiletten).
- § 22 **Es gilt auf den Aussenanlagen ein generelles Glasverbot.** Für Veranstaltungen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Der durchführende Organisator ist verantwortlich für ein umsetzbares Konzept (z.B. Service in Zelten; Depot auf Glas, Securitas).
- § 23 Über die Benutzung der Rasenplätze bei schlechter Witterung entscheidet der Abwart.
- § 24 Die Benutzungen sind zeitlich so anzusetzen, dass die Räumlichkeiten spätestens um 22:30 Uhr abgeschlossen werden können.
- § 25 Während der Hauptreinigung kann der Abwart die Benutzung einzelner oder aller Räume untersagen. Die Benutzer werden rechtzeitig vorher orientiert.
- § 26 Auf den roten Trockenplätzen Basketballplatz und Rub-Tan-Laufbahn sind verboten:
- Spikes von mehr als 6 mm
  - Stollenschuhe
  - Das Befahren mit Velos, Rollschuhen, Rollbrettern usw.
  - Das Befahren mit Traktoren, Motorwagen oder sonstigen Verschiebeeinrichtungen

Werden diese Plätze für Veranstaltungen benutzt, so dürfen **Zelte nur mit Wassergewichten befestigt** werden. Unter jeden Pfosten sind Schaltafeln zu unterlegen, damit sich das Gewicht verteilt. Es sind keine Befestigungshaken erlaubt.

### III GEBÜHREN

- § 27 Für die Bemessung der Benutzungsgebühr wird zwischen folgenden Anlässen unterschieden:
- a) Kulturelle bzw. gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen
  - b) Veranstaltungen von Vereinen bzw. Organisationen der Verbandsgemeinden
  - c) Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen bzw. Organisationen
  - d) Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten, gewerbliche oder industrielle Werbeveranstaltungen.
- § 28 Für Veranstaltungen nach vorstehendem Artikel, Abs. a, kann auf eine Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Beleuchtung usw.) gehen zulasten des Gemeindeverbandes.

**§ 29** Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen gemäss § 27 Abs. b, werden je Benutzung/Veranstaltung folgende Gebühren erhoben:

|                                               | <b>ganzes Jahr</b> | <b>einmalige Benutzung</b> |
|-----------------------------------------------|--------------------|----------------------------|
| <b>Turnhalle inkl. Nebenräume</b>             | 1'100.--           | 100.--                     |
| <b>Garderoben / Duschen</b>                   | 660.--             | 60.--                      |
| <b>WC-Anlage</b>                              |                    | 40.--                      |
| <b>Aussenanlagen / Spielwiese</b>             | 660.--             | 60.--                      |
| <b>Foyer / Aula (inkl. Bühne, Bestuhlung)</b> |                    | 80.--                      |
| <b>Schulzimmer</b>                            | 440.--             | 40.--                      |
| <b>Musikzimmer/Metall-/Holzraum</b>           | 550.--             | 50.--                      |
| <b>Kochschule</b>                             | 1'100.--           | 100.--                     |

Für die Benutzungen nach Artikel 26 Abs. c und d, wird der doppelte Ansatz der vorstehenden Gebühren verrechnet.

Die Schulleitung kann unter Absatz d: Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten (z.B. kommerzielle Ausstellungen, Grosslotos, Discos, Partyveranstaltungen usw.) Sonderregelungen verfügen.

Für Veranstaltungen mit Eintritt/Festwirtschaft kann der Vorstand die Ansätze erhöhen, höchstens aber verdoppeln.

Die Kosten für Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung, Benutzung der Einrichtungen und Mobiliar sind in den Gebühren inbegriffen.

Ein speziell hoher Strom- oder Warmwasserverbrauch sowie die Benutzung weiterer Räumlichkeiten oder Einrichtungen (z.B. Telefon) kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

**§ 30** Die Aufwendungen des Abwärts gehen in jedem Fall zulasten des Veranstalters.

Die Entschädigung des Abwärts richtet sich nach seinem effektiven Zeitaufwand (Verbandslohn + 50%) und ist in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen. Der Abwart ist für die Inanspruchnahme bei den Vorbereitungsarbeiten (Bodenabdeckung, Bestuhlung usw.), während der Veranstaltung und bei der Rückgabe der Räumlichkeiten und Reinigung von den Veranstaltern angemessen zu entschädigen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand über die Höhe der Entschädigung endgültig.

**§ 31** Über die Gebühren in Ausnahme- und Spezialfällen, über Erlass oder Reduktionen, entscheidet die Schulleitung.



- § 32 Gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 25. April 1974 steht der Einwohnergemeinde Leuggern das unentgeltliche Mitbenutzungsrecht sämtlicher Aussensportanlagen für die Schulen sowie für die Turn- und Sportvereine der Gemeinde Leuggern (ausgenommen Fussballvereine) zu.

Das unentgeltliche Benutzungsrecht bezieht sich auch auf die Garderoben- und Duschenbenutzung.

Der Schulsport der Oberstufe Kirchspiel, Standort Leuggern sowie der Gemeindeschule hat gegenüber Vereinsbenutzungen Vorrang.

#### IV **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 33 Der Gebührentarif ist durch den Vorstand periodisch an die Teuerung anzupassen.

- § 34 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der Schulleitung bzw. des Abwärts werden mit einem Verweis oder mit einem Entzug der Benutzungsbewilligung bestraft.

- § 35 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Erlasse ausser Kraft gesetzt.

- § 36 Das vorliegende Reglement wird durch den Vorstand Oberstufe Kirchspiel per 20. April 2026 in Kraft gesetzt.

Es kann durch den Vorstand jederzeit angepasst werden.

Leuggern, 2. Juni 2026

  
Patrick Gosteli  
Präsident Vorstand OSKI

  
Corinne Lengacher  
Mitglied Vorstand OSKI

